



CO₂-Gesetz nach 2024 – die Rolle der Treibstoffe

Dr. Reto Burkard,
Leiter Abteilung Klima, Bundesamt für Umwelt BAFU

Branchentag avenergy 2023, 31. Oktober 2023



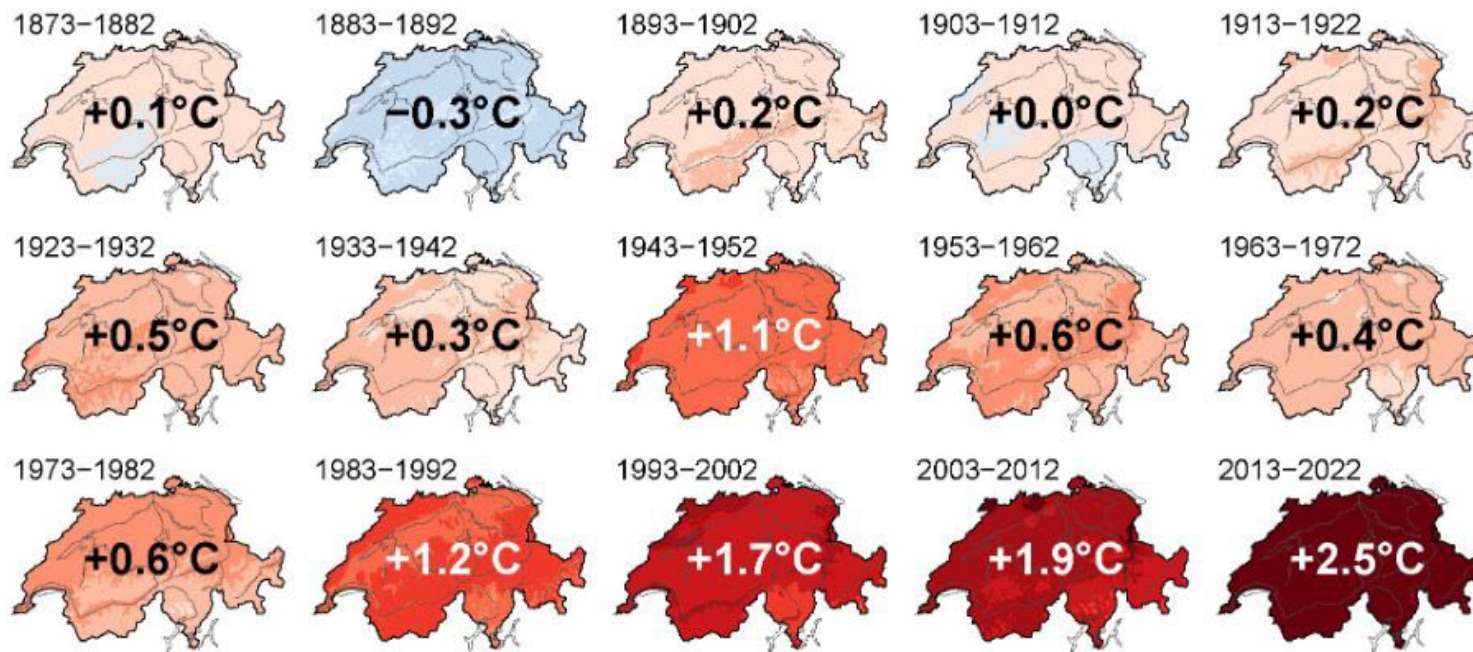
Einleitung

Temperatur in der Schweiz
Température en Suisse
Temperatura in Svizzera
Temperature in Switzerland

Abweichung / déviation / deviazione / deviation 1871 – 1900 [°C]



© MeteoSchweiz / © MétéoSuisse / © MeteoSvizzera / © MeteoSwiss

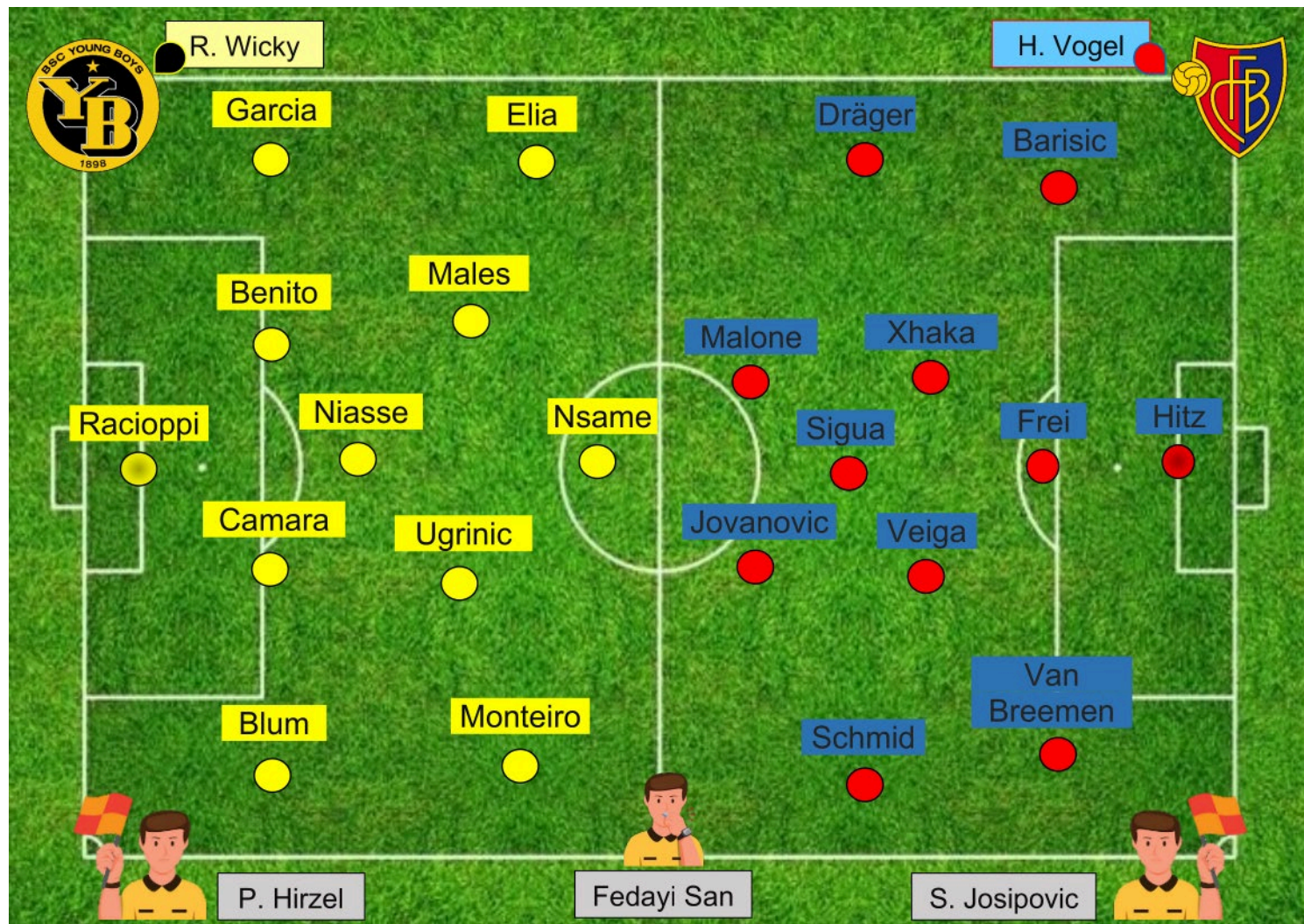


Quelle: [MeteoSchweiz](https://www.meteo.ch)

Temperaturanstieg in der Schweiz etwa doppelt so hoch wie im globalen Mittel



Einleitung





CO₂-Gesetz nach 2024 – Ziele und **neue** Instrumente (BR)

CO₂-Abgabe auf Brennstoffe;
Gebäudeprogramm;
Förderung erneuerbare Wärme
Förderung überregionale Energieplanung



CO₂-Abgabe auf Brennstoffen;
Verminderungsverpflichtungen;
Emissionshandel



Klimaprogramm:
Klimakompetenz in
Gemeinden und
Ausbildung



Emissionshandel;
Förderung SAF*;
Beimischpflicht SAF*



Branchenvereinbarung mit
Kehrichtverwertungs-
anlagen

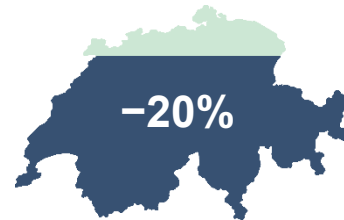


Berichterstattungspflicht

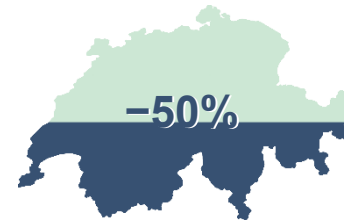
CO₂-Kompensation;
CO₂-Zielwerte;
Erneuerbare Treibstoffe;
Qualität Erneuerbare TS;
Förderungen:
Ladestationen;
int. Zugverbindungen;
Elektrifizierung öV
Aufhebung Rückerstattungen
Befreiung LSVA für elektr. Fzg.



Durch Agrarpolitik zu regeln



2020



2030



CO₂-Gesetz nach 2024 – Ziele und **neue** Instrumente (BR)

CO₂-Abgabe auf Brennstoffe;
Gebäudeprogramm;
Förderung erneuerbare Wärme

CO₂-Abgabe auf Brennstoffen;
Verminderungsverpflichtungen;
Emissionshandel

Viele Instrumente – insbesondere im Mobilitätsbereich.

Gemeinden und
Ausbildung

Viele Instrumente – Komplexität, Umsetzbarkeit, viele Schnittstellen.
(und damit potenzielle Doppelzählungen)

Viele Instrumente – viel Wirkung?

Aufhebung Rückerstattungen
Befreiung LSVA für elektr. Fzg.

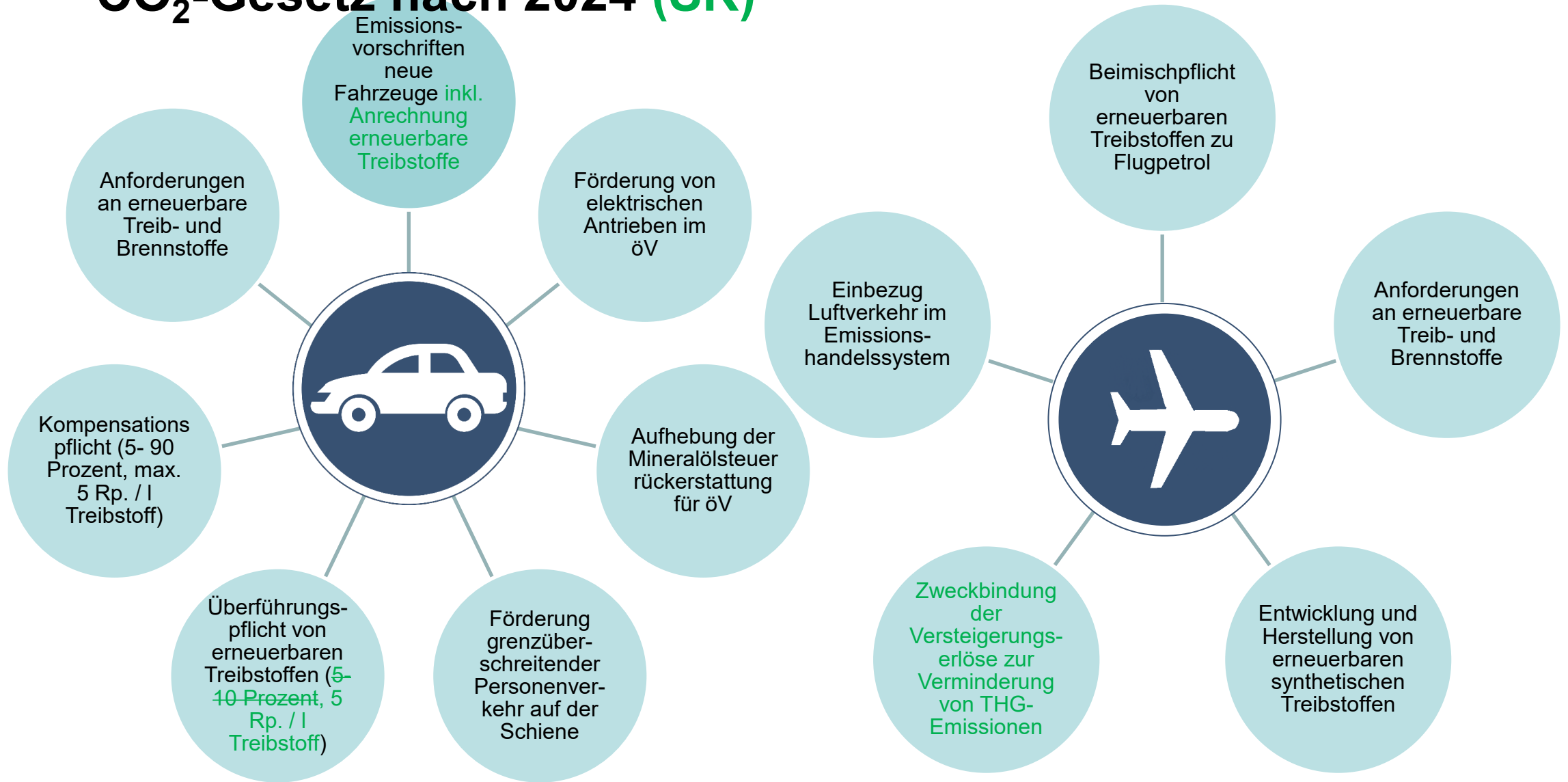
Kehrichtverwertungs-
anlagen

Durch Agrarpolitik zu regeln

Berichterstattungspflicht

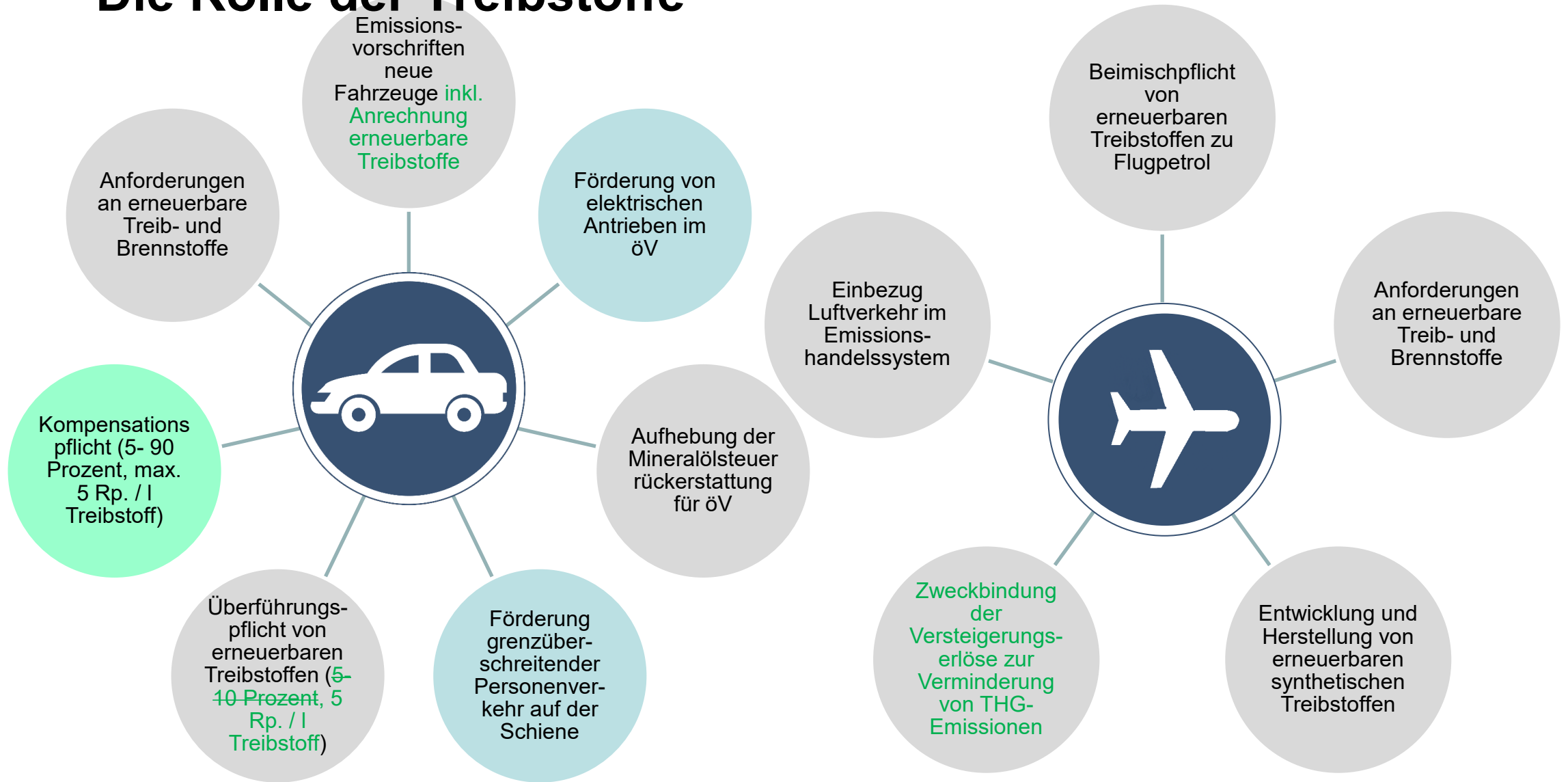


CO₂-Gesetz nach 2024 (SR)





Die Rolle der Treibstoffe





Die Rolle der Treibstoffe

Emissionsvorschriften neue Fahrzeuge inkl. **Anrechnung erneuerbare Treibstoffe**

Beimischpflicht von erneuerbaren Treibstoffen zu Flugpetrol

Anforderungen an erneuerbare

Förderung von elektrischen

Viele Instrumente – insbesondere im Mobilitätsbereich.

Einbezug Luftverkehr im Emissionshandelssystem

Anforderungen an erneuerbare Treib- und Brennstoffe

Erneuerbare Treibstoffe spielen zentrale Rolle.

Prozent, max. 5 Rp. / l Treibstoff)

Mineralölsteuernrückerstattung für öV

Welche Instrumente sind Netto-Null kompatibel?

erneuerbaren Treibstoffen (5-10 Prozent, 5 Rp. / l Treibstoff)

grenzüberschreitender Personenverkehr auf der Schiene

erlöse zur Verminderung von THG-Emissionen

erneuerbaren synthetischen Treibstoffen



Wofür brauchen wir Lösungen? Ein mögliches Konzept.



Neue Fahrzeuge /
Flugzeuge

Innovation

Bestehende Fahrzeuge /
Flugzeuge

Techn. Vorgaben

Gezielte Förderung

Kontingentierung
→ Beimischung



Pflicht zur Überführung von erneuerbaren Treibstoffen

Bundesrat

¹ Der Anteil der zu überführenden erneuerbaren Treibstoffe beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Prozent der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffe.

² Er bemisst sich nach den CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten fossilen Treibstoffe entstehen.

³ Der Bundesrat legt den Prozentsatz nach Massgabe der Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 oder der Entwicklung der CO₂-Emissionen des Strassenverkehrs fest. Er hört vorgängig die Branche an.

Ständerat

¹ Der Anteil der zu überführenden erneuerbaren Treibstoffe ist so zu bemessen, dass die dadurch entstehenden Kosten 5 Rappen pro Liter des in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffe nicht übersteigen.

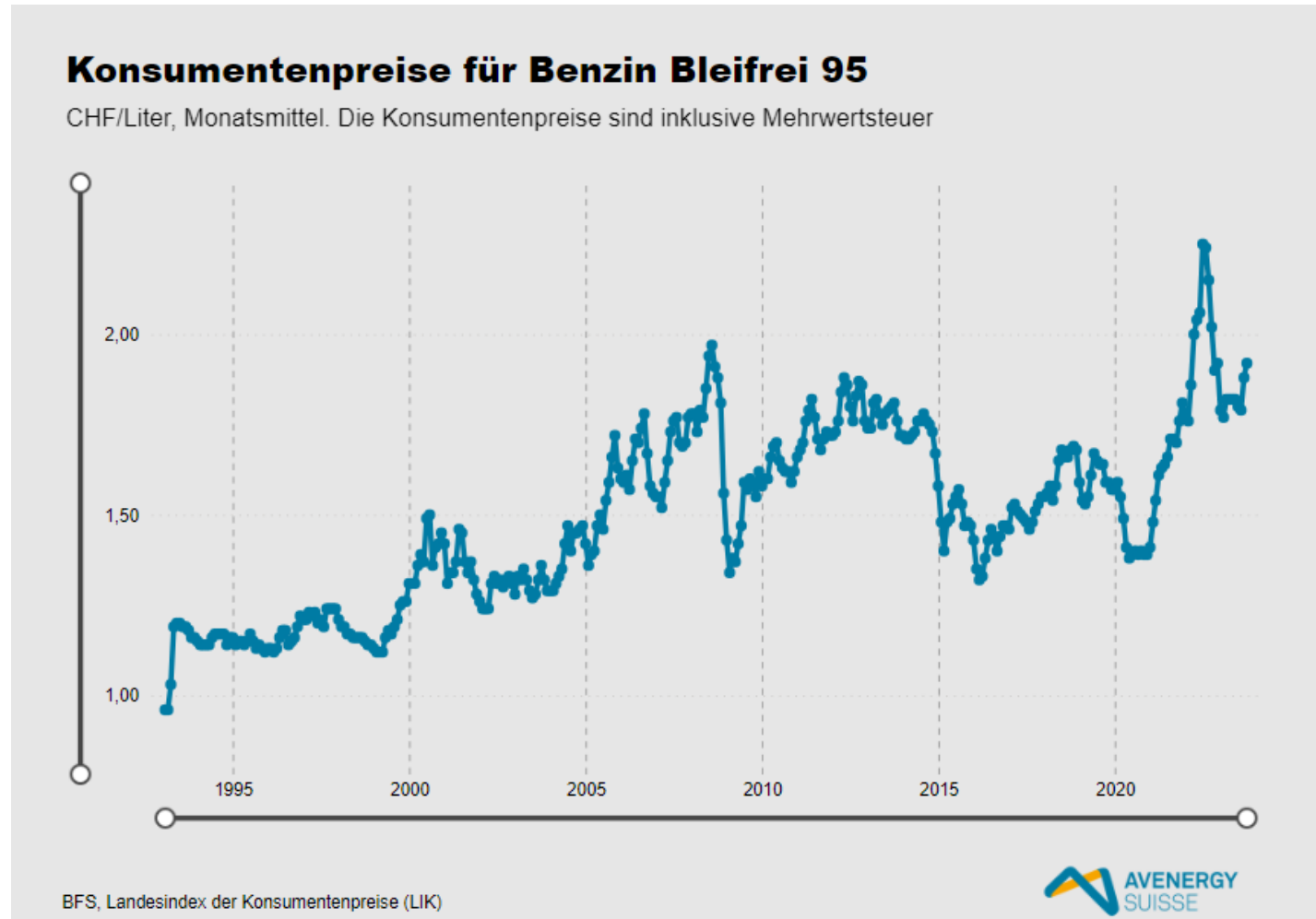
² Er bemisst sich nach den CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten fossilen Treibstoffe entstehen.

³ Der Bundesrat legt den Prozentsatz nach Massgabe der Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 oder der Entwicklung der CO₂-Emissionen des Strassenverkehrs fest. Er hört vorgängig die Branche an.

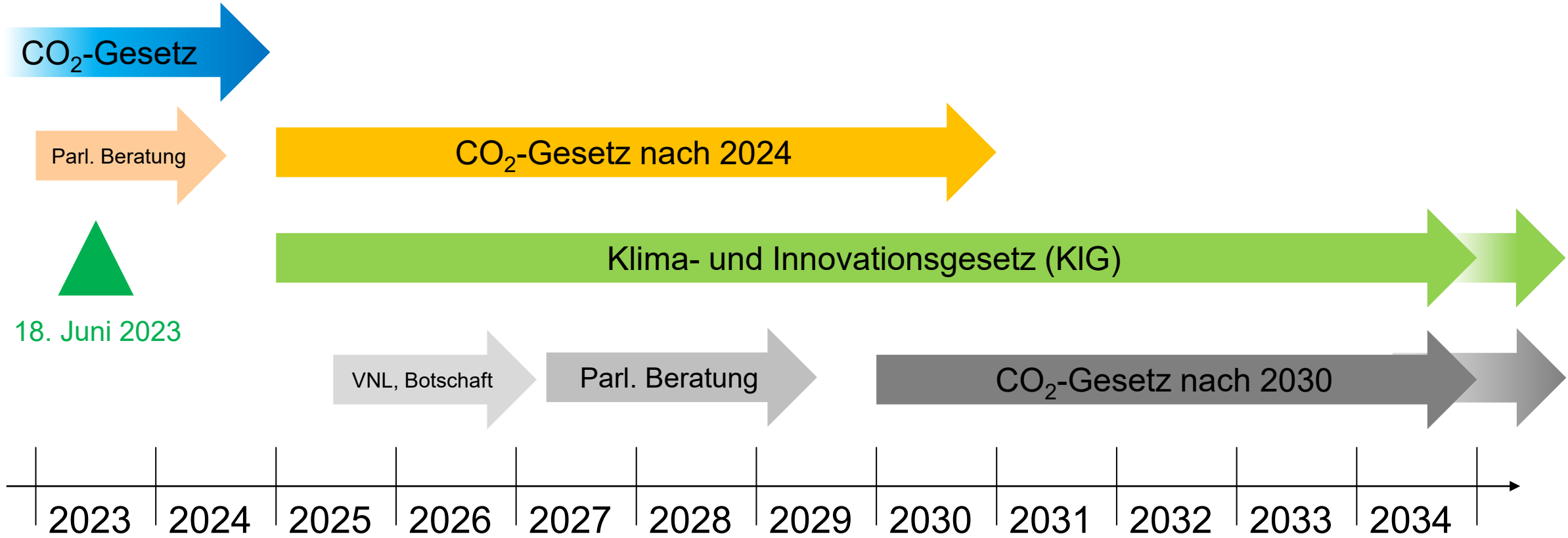
Vollzugstauglichkeit? Erweiterung um ein Anreizsystem (bspw. Ausstellung von handelbaren Bescheinigungen?)



Pflicht zur Überführung von erneuerbaren Treibstoffen



Zeitplan & Absicht der UREK-N





Fazit / Gedankenanstösse

- Komplexität der Klimagesetzgebung ist enorm.
- Viele Instrumente – viele Schnittstellen – hohe Transaktionskosten.
- (Erneuerbare) Treibstoffe sind im CO₂-Gesetz vielschichtig adressiert – ist die Wirkung angemessen? Was sind die Vorstellungen der Branche?
- Braucht es einen Paradigmawechsel?
- Wird die Regulierung den Herausforderungen und Erwartungen der Akteure gerecht?
- CO₂-Gesetz doch bereits in der Wintersession?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



www.bafu.admin.ch/klima
reto.burkard@bafu.admin.ch